Personalstandmeldungen an die Krankenkassen

1. Meldebogen

a) Abgabe

Der Meldebogen (s. Anhang) ist jedes Jahr bis spätestens zum 31.03. zusammen mit der Statistik gem. Anlage 9 des bayerischen Mustervertrages ausgefüllt beim zuständigen Ansprechpartner beim vdek (derzeit Frau Neumüller) bzw. bei der AOK Bayern (derzeit Herr Miklis) einzureichen.

b) Ausfüllhinweise

Die ausgefüllte Excel-Tabelle wird jährlich aktualisiert.

Anmerkungen:

- Spalte „Möglicher Einsatzumfang für SAPV in Wochenstunden“: Angabe in Stunden
- Spalte „Weitere Beschäftigung (Praxis/Klinik/Sonstige)“: Antwort mit „ja“ oder „nein“
- Spalten zu „Qualifikationsanforderungen“: auszufüllen mit „Ja“ oder „nein“, bei „nein“ ist eine Erläuterung notwendig. Hierfür können die Spalten auch bedarfsgerecht zusammengefasst oder erweitert werden.

2. Qualifikation der Bewerber[1]

Bei der Einstellung eines Bewerbers müssen die Vorgaben gem. der Nrn. 5.2, 5.3 bzw. 5.4 der „Gemeinsamen Empfehlungen der Krankenkassen gemäß §132 d Abs. 2 SGB V“ erfüllt sein.

a) Bewerber <u>erfüllt</u> die unter 2. genannten Voraussetzungen

Es muss keine unterjährige Meldung von den Teams an die Krankenkassen erfolgen und es müssen auch keine Unterlagen als Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen eingereicht werden (auch nicht bei der jährlichen Meldung). Der Träger bestätigt mit seiner Meldung, dass sowohl die formale fachliche als auch die berufspraktische Erfahrungszeit erfüllt ist.

b) Bewerber <u>erfüllt</u> die unter 2. genannten Voraussetzungen <u>nicht</u>

Erkennt der Träger des SAPV-Teams während eines Einstellungsverfahrens, dass der Bewerber die in den o.g. Nrn. der „Gemeinsamen Empfehlungen der Krankenkassen“ genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der zuständige Ansprechpartner beim vdek bzw. bei der AOK Bayern mit den für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen/ Nachweisen[2] vor der Einstellung des Bewerbers zu kontaktieren. Die Entscheidung einer Übergangslösung obliegt den Krankenkassen.

In diesem Zusammenhang wird auf Nr. 5.6 der „Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 132 d Abs. 2 SGB V“ hingewiesen:

---

[1] Das Verfahren gilt selbstverständlich auch für Bewerberinnen. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wurde sich auf die männliche Form beschränkt.

[2] Ergänzter und aktualisierter Meldebogen sowie Unterlagen des zur Diskussion stehenden Bewerbers

„5.6 Die Vertragspartner nach § 132d Abs. 1 SGB V können Übergangsregelungen vorsehen, wonach Ärztinnen oder Ärzte, die die berufspraktische Erfahrung nach Ziffer 5.2, bzw. Pflegefachkräfte, die die berufspraktische Erfahrung nach Ziffer 5.3 nicht vollständig erfüllen, diese Erfahrung auch im Rahmen der SAPV erwerben können, sofern im Team insgesamt ausreichende Erfahrung zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung vorliegt. Die berufspraktische Erfahrung nach Ziffer 5.2 bzw. Ziffer 5.3 muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Arbeitsvertrags abgeschlossen sein."

3. Weitere Änderungen im Team

Andere Änderungen, z.B. Änderungen in den Stellenanteilen bzw. im Einsatzumfang, werden den Krankenkassen unterjährig nicht gemeldet.

Stand: 23.7.2018